

Einbringungsvertrag

Zwischen der Stadt Cottbus, vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Holger Kelch, Neumarkt 5, 03046 Cottbus

- nachfolgend „Stadt Cottbus“ genannt -

und der Cottbusverkehr GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Ralf Thalmann, Walter-Rathenau-Straße 38, 03044 Cottbus

- nachfolgend „Cottbusverkehr“ genannt -

wird folgender Vertrag zur

Einbringung von Anlagen aus dem Bauvorhaben „Umgestaltung Bahnhofstraße“

geschlossen:

§ 1

Vertragsgegenstand

- (1) Dieser Vertrag regelt die Einbringung der im Zuge der Baumaßnahme „Umgestaltung Bahnhofstraße“ durch Investitionstätigkeit der Stadt Cottbus errichteten Anlagen für den Straßenbahnbetrieb.
- (2) Die Einbringung der betreffenden Anlagen steht in Zusammenhang mit einem weiteren Vertrag, welchen die Stadt Cottbus, Cottbusverkehr, die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG und die Stadtwerke Cottbus GmbH im Vorfeld der Baumaßnahme „Umgestaltung Bahnhofstraße“ zu deren Vorbereitung und Durchführung am 27.06.2011, 19.07.2011, 02.08.11 und 10.08.2011 geschlossen haben. Nach § 2 Absatz 7 des betreffenden Vertrages sollte nach Baufertigstellung und Schlussabnahme die gesamte Gleis- und Fahrleitungsanlage sowie die Haltestellenausstattung (Dynamische Fahrgastinformation und Stromzuführung) in das Anlagevermögen von Cottbusverkehr übergehen und hierzu ein gesonderter Einbringungsvertrag abgeschlossen werden. Die Stromzuführung ist bereits im Anlagevermögen der Cottbusverkehr und wird nicht mit eingebracht. Die mit dem vorliegenden Vertrag einzubringenden Anlagen (Gleis- und Fahrleitungsanlagen und Dynamische Fahrgastinformation) stellen den „Bauteil II“ der im Jahre 2012 durchgeführten Gesamtbaumaßnahme dar.
- (3) Die einzubringenden Anlagen ergeben sich im Einzelnen aus der als **Anlage 1** beigefügten Aufzählung sowie aus den als **Anlagen 2a, 2b und 2c** beigefügten Lageplänen (Bestandsvermessung mit Lageeintrag).

- (4) Die Fertigstellung und baurechtliche Abnahme des Bauteils II erfolgte in 2 Teilschritten:

am 04.12.2012: Los 6 = Fahrleitungsbau
am 17.12.2012: Los 5 = Gleisbau, Haltestellenausstattung

Die verkehrstechnische Abnahme der Gleisanlage durch das Brandenburgische Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft als Technische Aufsichtsbehörde gemäß § 62 Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (BOStrab) erfolgte am 23.11.2012.

§ 2

Einbringung/Übertragungszeitpunkt/Gewährleistung

- (1) Mit diesem Einbringungsvertrag sollen der Übergang des Besitzes und des Eigentums der in § 1 Absätze 2 und 3 beschriebenen Anlagen von der Stadt Cottbus auf Cottbusverkehr geregelt werden.
- (2) Ursprünglich hat die Stadt Cottbus die Anlagen im Rahmen des Bauvorhabens „Umgestaltung Bahnhofstraße“ in den Jahren 2011 und 2012 errichtet und war Eigentümerin und Besitzerin dieser Anlagen.
- (3) Die erste offizielle Straßenbahnfahrt nach Fertigstellung des Bauvorhabens fand am 04.12.2012 statt. Seit dieser Zeit wurde die neue Straßenbahnanlage in der Bahnhofstraße von Cottbusverkehr für Zwecke des öffentlichen Nahverkehrs genutzt.
- (4) Unter rechtlichen Gesichtspunkten ist zur Übertragung des Besitzes an den Gleisanlagen bzw. an der Straßenbahnanlage allerdings erforderlich, dass aus den auf städtischen Grundstücken errichteten Anlagen, welche im Zeitpunkt ihrer Errichtung zunächst als wesentliche Bestandteile der städtischen Straßengrundstücke nach §§ 93, 94 BGB anzusehen waren, Scheinbestandteile nach § 95 Absatz 1 Satz 1 BGB werden. Zur Umwandlung von wesentlichen Grundstücksbestandteilen in Scheinbestandteile ist nach dem Urteil des 15. Senat des OLG Köln vom 11.01.2005 (Az. 15 U 146/04) – welches durch Urteil des BGH vom 02.12.2005, BGHZ 165, 184 ff., bestätigt wurde – eine diesbezügliche übereinstimmende Willenserklärung der Parteien erforderlich. Die Parteien erklären demgemäß hiermit übereinstimmend, dass sie die in das städtische Straßengrundstück eingebrachten Straßenbahngleise und zugehörigen Nebenanlagen mit dem Beginn des 01.01.2016, 0:00 Uhr – also mit dem Beginn des Tages der Übertragung der Anlagen auf Cottbusverkehr – als rechtlich vom übrigen Straßengrundstück unabhängige Scheinbestandteile betrachten.
- (5) Die Parteien sind sich ferner darüber einig, dass am 01.01.2016, 0:00 Uhr, der Besitz an der Straßenbahnanlage im Rechtssinne von der Stadt Cottbus auf die Cottbusverkehr GmbH übergegangen ist.

- (6) Hinsichtlich der rechtlichen Eigentumsübertragung geben die Vertragsparteien folgende Erklärungen ab:

Der Vertreter der Stadt Cottbus erklärt:

1. Ich erkläre, im Namen der Stadt Cottbus zu handeln, und übertrage hiermit das Eigentum an den Anlagen auf Cottbusverkehr.

Der Vertreter von Cottbusverkehr erklärt:

2. Ich nehme die Eigentumsübertragung an.

Der Vertreter der Stadt Cottbus und der Vertreter von Cottbusverkehr erklären:

3. Wir sind uns über den Eigentumsübergang einig.

- (7) Aus betriebswirtschaftlichen Gründen (geprüfte Jahresabschlüsse der Cottbusverkehr GmbH für 2012-2015) soll die buchungstechnische Aktivierung der mit diesem Einbringungsvertrag in die Cottbusverkehr eingebrachten Vermögensgegenstände zum 01.01.2016, 0:00 Uhr, erfolgen.
- (8) Da die Bauverträge zur Errichtung der Straßenbahnanlage von der Stadt Cottbus abgeschlossen wurden, ist Inhaberin der Gewährleistungsansprüche die Stadt Cottbus und nicht Cottbusverkehr. Cottbusverkehr beauftragt daher die Stadt Cottbus, eventuelle Gewährleistungsansprüche gegenüber den Baufirmen im eigenen Namen geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit die Stadt Cottbus infolge der heutigen Einbringung der Anlagen keinen anspruchsbegründenden Schaden gegenüber dem Anspruchsverpflichteten geltend machen kann, wird die Stadt Cottbus beauftragt, den bei Cottbusverkehr eingetretenen Schaden im Wege der von der Rechtsprechung hierzu entwickelten Grundsätze der Drittschadensliquidation geltend zu machen. Zahlungseingänge oder sonstige vermögenswerte Vorteile, die sich aus einer entsprechenden Verfolgung von Gewährleistungsansprüchen ergeben, gelten im Verhältnis der Parteien dieses Vertrages als Zahlungseingänge für bzw. Vermögensvorteile von Cottbusverkehr.
- (9) Im Rahmen der Geltendmachung und Durchsetzung von Gewährleistungsansprüchen (vgl. vorstehender Absatz 8) wird die Stadt Cottbus beauftragt, nach Bedarf auch Bürgen aus abgeschlossenen Bürgschaftsverträgen in Anspruch zu nehmen. Die vorhandenen Bürgschaftsurkunden verbleiben im Original bei der Stadt Cottbus.
- (10) Im Übrigen werden sämtliche Gegenstände in dem Zustand übertragen, in dem sie sich am 01.01.2016 befinden. Eine Gewährleistungshaftung der Stadt Cottbus gegenüber Cottbusverkehr wird ausgeschlossen.

- (11) Cottbusverkehr nutzt die ihr hiermit übertragenen Anlagen bereits seit dem 04.12.2012 zu Zwecken der Durchführung des Personennahverkehrs. Sollten sich aufgrund von bisher unbekannten Mängeln bei der Errichtung der Anlagen Sach- oder Personenschäden Dritter ereignen, stellt Cottbusverkehr die Stadt Cottbus insoweit frei.
- (12) Alle vorhandenen Unterlagen und Dokumente, die sich auf die mit diesem Vertrag eingebrachten Anlagen (siehe **Anlagen 1 und 2a, 2b und 2c**) beziehen, werden mit gesondertem Übergabeprotokoll übergeben. Dies gilt nicht für Unterlagen, die die Stadt Cottbus zur Durchsetzung eventueller Gewährleistungsansprüche benötigt, sowie für die Originale der Bürgschaftsurkunden. Soweit Unterlagen hiernach nicht übergeben werden, werden diese Unterlagen Cottbusverkehr nach Bedarf und Anforderung in Kopie zur Verfügung gestellt.
- (13) Zu Informationszwecken werden diesem Vertrag als **Anlage 3** in Kopie beigelegt:
- Kostenübersicht mit Schlussrechnung,
 - Abnahmeprotokolle,
 - Bürgschaftsurkunden.

§ 3 Finanzierung

- (1) Die Gesamt-Bausumme der zu übertragenden Anlagen (Herstellungswert im Jahre 2012) betrug 2.650.904,24 €. Die Anlagen wurden von der Stadt Cottbus als Bauherrin errichtet und finanziert.
- (2) Für die Finanzierung wurden über die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) teilweise Mittel des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in Anspruch genommen, teilweise wurden für die Finanzierung Zuweisungen des Landes Brandenburg für Verkehrsleistungen des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs - üÖPNV - gemäß dem Gesetz über den öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (ÖPNVG) und der ÖPNV- Finanzierungsverordnung (ÖPNV-FV) - die entsprechenden Landeszuweisungen werden nachfolgend „ÖPNV-Pauschale“ genannt - bzw. eigene Geldmittel der Stadt Cottbus aufgewendet:

Fördermittel:	1.943.510,44 €
ÖPNV-Pauschale:	601.537,20 €
Eigenmittel:	105.856,60 €

Der Fördermittelbescheid der ILB vom 01.11.2010 ist diesem Vertrag als **Anlage 4** in Kopie beigelegt. Die Aufschlüsselung der Anlagenwerte nach den Finanzierungsquellen und nach den Bau-Losen „Gleisbau“ und „Fahrleitungsbau“ (aus den Mitteln für das Baulos „Gleisbau“ wurden auch die Kosten für die Dynamische Fahrgastinformationsanlage finanziert) ergibt sich aus der hier als **Anlage 5** bei-

gefügten Übersicht „Anlagenwerte zur Einbringung in die Cottbusverkehr GmbH“. Die Eigenmittel der Stadt Cottbus enthalten keine Refinanzierungsleistungen.

- (3) Die Verwendung der Fördermittel wurde von der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) als Fördermittelgeber geprüft und als richtig bestätigt (vgl. insoweit das Schreiben der ILB vom 05.10.2015, hier beigelegt als **Anlage 6**). Die Originale der Zuwendungsbescheide und Verwendungsnachweise verbleiben bei der Stadt Cottbus. Im Verhältnis zum Fördermittelgeber verbleibt die Stadt Cottbus in der Gesamtverantwortung für die Fördermittelnachweise aller hiermit eingebrachten Anlagen.
- (4) Cottbusverkehr verpflichtet sich, bei dem Betrieb der geförderten Anlagen die Bestimmungen der Zuwendungsvorschriften einzuhalten. Dies gilt insbesondere für die Verwaltung des Vermögens, für die Zweckbindung der geförderten Anlagen und die Überwachung der Verwendung. Die Zweckbindungsfristen (12 Jahre für bauliche Anlagen und 5 Jahre für Kommunikations- und Informationstechnologie) beginnen mit dem Erwerb bzw. der Herstellung der Wirtschaftsgüter durch die Stadt Cottbus.
- (5) Von eventuellen Rückzahlungsforderungen des Fördermittelgebers, die Cottbusverkehr ab dem 01.01.2016 zu vertreten hat, stellt Cottbusverkehr die Stadt Cottbus frei.

§ 4

abgeschriebener Buchwert, Sonderposten

- (1) Der Gegenstand der zu übertragenden Anlagen hatte im Jahre 2012 einen Herstellungswert = Buchwert von 2.650.904,24 €. Die Finanzierung des Baues dieser Anlagen erfolgte unter Inanspruchnahme von EU- und Landesfördermitteln sowie Eigenmitteln der Stadt Cottbus (vgl. oben § 3 Absatz 2).
- (2) Die Parteien vereinbaren, dass die Stadt Cottbus mit der Einbringung der oben in § 1 Absätze 2 und 3 bezeichneten Anlagen zum 01.01.2016 eine Kapitaleinlage in die Gesellschaft Cottbusverkehr in Höhe der von der Stadt Cottbus für die Herstellung der Anlagen aufgewendeten Eigenmittel (105.856,59 €), abzüglich der Abschreibungen der Kapitaleinlage für die Jahre 2012-2015 leistet. Die Kapitaleinlage beträgt 91.298,39 €. Der Abschreibungsbetrag auf die Kapitaleinlage für die Jahre 2012 – 2015 beträgt insgesamt 14.558,20 €. Die entsprechenden Buchwerte sind in Anlage 5 im Einzelnen dargestellt.
- (3) Die Parteien vereinbaren ferner, dass die Stadt Cottbus mit der Einbringung der oben in § 1 Absätze 2 und 3 bezeichneten Anlagen zum 01.01.2016 einen Sachzuschuss an Cottbusverkehr in Höhe der von der Stadt Cottbus für die Herstellung der Anlagen erhaltenen EU-Fördermittel (1.943.510,43 €) abzüglich der Auflösung des gebildeten Sonderpostens für die Jahre 2012 – 2015 leistet. Der Sachzuschuss beträgt 1.676.222,69 €. Die Auflösung des Sonderpostens für die Jahre 2012 –

2015 beträgt insgesamt 267.287,74 €. Die entsprechenden Buchwerte sind in Anlage 5 im Einzelnen dargestellt.

- (4) Die Parteien vereinbaren ferner, dass die Stadt Cottbus mit der Einbringung der oben in § 1 Absätze 2 und 3 bezeichneten Anlagen zum 01.01.2016 einen Sachzuschuss an Cottbusverkehr in Höhe der von der Stadt Cottbus für die Herstellung der Anlagen verwendeten Landesmittel der ÖPNV-Pauschale (601.537,20 €) abzüglich der Auflösung des gebildeten Sonderpostens für die Jahre 2012 – 2015 leistet. Der Sachzuschuss beträgt 518.808,85 €. Die Auflösung des Sonderpostens für die Jahre 2012 – 2015 beträgt insgesamt 82.728,35 €. Die entsprechenden Buchwerte sind in Anlage 5 im Einzelnen dargestellt.
- (5) Cottbusverkehr verpflichtet sich, für die gemäß den Absätzen 3 und 4 gewährten Sachzuschüsse Sonderposten in gleicher Höhe in ihre Bilanz einzustellen. Ferner erfolgt durch das Unternehmen die Auflösung des Sonderpostens entsprechend der noch verbleibenden Nutzungsdauer.
- (6) Die vorstehend gewährten Sachzuschüsse werden mit einer Zweckbindung gewährt, welche sich in Inhalt und Frist an dem Zuwendungsbescheid der Investitionsbank des Landes Brandenburg vom 01.11.2010 orientiert.

§ 5

Rückübertragungsverpflichtung bei Wegfall der Aufgabe des ÖPNV

Das übertragene Vermögen dient der Durchführung des öffentlichen Personennahverkehrs und somit einer kommunalen Aufgabe der Daseinsvorsorge. Nimmt Cottbusverkehr die Aufgabe des ÖPNV in Cottbus nicht mehr wahr, so hat die Stadt Cottbus das Recht, die Rückübertragung der eingebrachten Verkehrsanlage in ihr Eigentum zu verlangen. Cottbusverkehr kann eine Entschädigung nur in Höhe der fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Abzug öffentlicher Zuschüsse und/oder Fördermittel (handelsrechtlicher Buchwert) verlangen. Soweit Vermögen unentgeltlich übertragen wurde, ist dieses in gleicher Form zurück zu gewähren.

§ 6

Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hierdurch nicht berührt. In diesem Falle ist die ungültige oder undurchführbare Bestimmung durch eine Regelung zu ersetzen, die dem rechtlichen oder wirtschaftlichen Zweck der betreffenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Dasselbe gilt für eine ergänzungsbedürftige Lücke.

(3) Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Jeder Vertragspartner erhält ein Exemplar.

Cottbus, den

Cottbus, den

Cottbus, den

Stadt Cottbus

Stadt Cottbus

Cottbusverkehr GmbH

.....
Holger Kelch
Oberbürgermeister

.....
Dr. Markus Niggemann
2. Beigeordneter

.....
Ralf Thalmann
Geschäftsführer

Anlagen:

- | | |
|-----------------------|---|
| Anlage 1 | - Aufzählung der Anlagenbestandteile |
| Anlagen 2a, 2b und 2c | - Lagepläne (Bestandsvermessungen mit Lageeintrag) |
| Anlage 3 | - Unterlagen gemäß § 2 Absatz 13 |
| Anlage 4 | Fördermittelbescheid der ILB vom 01.11.2010 |
| Anlage 5 | - Übersicht „Anlagenwerte zur Einbringung in die
Cottbusverkehr GmbH“ |
| Anlage 6 | - Schreiben der Investitionsbank des Landes Brandenburg vom
05.10.2015 |